

Menschen, die aus anderen Ländern nach Deutschland fliehen, werden in der Bundesrepublik zunächst registriert, können einen Asylantrag stellen und werden in zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Das Land Brandenburg weist die Flüchtlinge nach spätestens sechs Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zur weiteren Betreuung zu. Hier werden die Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, bis über ihren Aufenthaltstitel entschieden ist.

Da im letzten Jahr sehr viele Flüchtlinge nach Deutschland kamen, reichten die Kapazitäten nicht aus, um alle Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Also wurden neue Unterkünfte gebaut. Zudem [rief der Landkreis Oberhavel private und kommunale Vermieter dazu auf](#), geeigneten Wohnraum zu vermieten, um Asylbewerber unterzubringen.

Was gilt als Wohnraum und welche Bedingungen müssen erfüllt werden?

Als Wohnraum gelten einzelne Wohnungen mit Schlafzimmer, Küche und Bad; hier benötigt die Kreisverwaltung einen festen Ansprechpartner, mit dem sie einen Mietvertrag abschließen kann.

Dazu gehören auch Einliegerwohnungen. Neuerdings akzeptiert die Kreisverwaltung auch Zimmer zur Untermiete, bei der Küche und Bad geteilt werden. Hier wird allerdings ein geringerer Mietpreis bewilligt.

Wieviel Miete erhalte ich?

Die Höhe der Miete richtet sich nach der [Handlungsrichtlinie zur Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung](#), wie sie auch für Hartz-IV-Empfänger gilt. Sie richtet sich nach Wohnungsgröße und der Anzahl der untergebrachten Personen. Bei Untermietverträgen wird die Miete zwischen Vermieter und Kreisverwaltung individuell besprochen, richtet sich im Höchstsatz aber ebenfalls nach der Richtlinie. Als Beispiel gibt die Kreisverwaltung im berlinnahen Raum für 3 Personen und 80 Quadratmeter Wohnfläche einen Höchstbetrag von rund 450 Euro Bruttokaltmiete als Vergleichswert an.

Mit wem schließe ich den Mietvertrag?

Der Mietvertrag wird zwischen dem Asylbewerber und dem Vermieter geschlossen, egal ob es der Untervermieter oder eine Wohnungsbaugesellschaft ist.

Wer zahlt die Miete?

Die Kosten übernimmt der Landkreis. Ob das Geld direkt vom Kreis überwiesen wird oder vom Mieter oder Untermieter, darüber kann gesprochen werden. Möglich ist beides.

Wie werden bei Untermietverträgen die Betriebskosten abgerechnet?

Das kann pauschal geregelt werden. Die Handlungsrichtlinie legt fest, in welcher Höhe bei der jeweiligen Wohnungsgröße Nebenkosten übernommen werden. Kosten für Strom müssen über die Regelleistung bezahlt werden, die Asylbewerber bekommen.

Eine Kompensationsregelung wie Kost und Logis gegen Hilfe in Haus und Garten sind generell nicht zulässig. Miet- und Arbeitsverhältnisse müssen separat mit einem eigenen Arbeits- oder Dienstleistungsvertrag geregelt werden, der den Gesetzen entsprechend honoriert wird und genehmigungspflichtig ist.

Dauer des Mietverhältnisses?

Idealerweise unbefristet. Bedingung ist auf jeden Fall eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich etwas zu vermieten habe?

Landkreis Oberhavel

Fachbereich Soziales und Integration

Adolf-Dechert-Straße 1

16515 Oranienburg

E-Mail: fb-soziales@oberhavel.de

Der Landkreis macht vorab eine Besichtigung und vermittelt dann ggf. den Kontakt zwischen Mieter und Vermieter.

Kann ich Vorgaben machen, wer bei mir einzieht?

Wie bei jedem Mietverhältnis kann der Vermieter entscheiden, an wen er vermietet. Eine Vorauswahl nach Nationalität, Religion, Bildungsgrad, Alter oder Geschlecht ist jedoch generell nicht möglich. Der Landkreis richtet seine Vorschläge danach, wer am ehesten hilfebedürftig ist, unabhängig von der Herkunft oder Religion. In der Regel gelten Frauen mit Kindern eher als bedürftig, weil Männer in der Gemeinschaftsunterkunft nach Erfahrungswerten besser zurechtkommen.

Weitere Verpflichtungen?

Es entstehen keine weiteren Verpflichtungen im Hinblick auf soziale oder Integrationsunterstützung. Dies ist freiwillig, würde allerdings eine große Hilfe darstellen.